Satzung des Turn- und Sportverein Mühlenfeld e.V.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Name, Sitz, Eintragung

- 1. Der Verein führt den Namen Turn- und Sportverein Mühlenfeld e. V.
- 2. Der Verein entstand aus dem Zusammenschluss des Turn- und Sportvereins Borstel von 1965 und dem Sportverein Hagen von 1961.
- 3. Er ist Rechtsnachfolger beider Vereine. Als Gründungstag gilt der 03. Juni 1978.
- 4. Die Vereinsfarben sind rot und weiß.
- 5. Der Verein hat seinen Sitz in Neustadt und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Hannover eingetragen.

§ 2

Zweck des Vereins

- 1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der sportlichen Jugendhilfe. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Errichtung von Sportanlagen und die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, einschließlich sportlicher Jugendpflege.
- 2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Vorstandsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. An Vorstandsmitglieder kann unter Berücksichtigung der Finanzplanung und Haushaltslage eine angemessene Vergütung unter Beachtung der steuerrechtlichen Vorgaben gezahlt werden. Über die Höhe der Vergütung entscheidet der Gesamtvorstand.
- 4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 5. Der TSV Mühlenfeld e.V. ist parteipolitisch, konfessionell und rassisch neutral.

Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen und regelt im Einklang mit deren Satzungen seine Angelegenheiten selbstständig. Seine Abteilungen sind Mitglieder in den entsprechenden Fachverbänden.

II. Mitgliedschaft

§ 4

- 1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- 2. Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Hauptversammlung auf Lebenszeit ernannt.
- 3. Die Anmeldung zur Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
- 4. Für beschränkt geschäftsfähige, insbesondere Minderjährige, bedarf die Anmeldung der Unterschrift der Eltern oder des gesetzlichen Vertreters. Dieser verpflichtet sich damit zur Zahlung der satzungsgemäßen Beiträge.
- 5. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen.
- 6. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluss aus dem Verein.
- 7. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Anzeige an den Vorstand, die für beschränkt geschäftsfähige, insbesondere Minderjährige, der Unterschrift der Eltern oder des gesetzlichen Vertreters bedarf. Der Austritt ist nur zum 01.01. oder 01.07. eines jeden Jahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zulässig.
- 8. Die Streichung eines Mitgliedes ist zulässig, wenn ein Mitglied mit der Zahlung von Beiträgen, Umlagen oder Strafgeldern trotz zweier schriftlicher Mahnungen im Rückstand ist, oder sich trotz Abmahnung gem. § 27 vereinsschädigend verhält.
- 9. Zwischen beiden Mahnungen muß ein Zeitraum von mindestens zwei Wochen liegen; die erste ist erst einen Monat nach Fälligkeit der Schuld zulässig, die zweite muss die Androhung der Streichung enthalten. Eine Mahnung ist auch wirksam, wenn sie als unzustellbar zurückkommt.
- 10. Die Streichung erfolgt durch Beschluss des erweiterten Vorstandes, der dem Mitglied nicht bekanntgemacht wird.

III. Beiträge, Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 5

- 1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.
- 2. Die Hauptversammlung kann in besonderen Fällen die Erhebung einer Umlage anordnen und den Kreis der hierfür zahlungspflichtigen Mitglieder bestimmen.
- 3. Die Höhe des Beitrages und dessen Fälligkeit werden von der Hauptversammlung bestimmt.
- 4. Der Vorstand kann Mitgliedern aus besonderen Gründen den Beitragssatz ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
- 5. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 6

- 1. Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu benutzen und in allen turnerischen und sportlichen Angelegenheiten die Förderung und die Unterstützung der Vereinsorgane in Anspruch zu nehmen. Sie haben dabei die Turn-, Spiel-, Platz- und Hausordnungen zu beachten und den Weisungen der Obmänner und Übungsleiter Folge zu leisten.
- 2. Die Mitglieder sind verpflichtet, bei Übungsveranstaltungen sowie bei den Wettkämpfen die für den Verein oder eine seiner Abteilungen vorgeschriebene Vereinskleidung zu tragen.
- 3. Die bei offenen Wettkämpfen für den Verein gewonnenen Preise werden Eigentum des Vereins. Persönlich verliehene Preise und Ehrenzeichen bleiben Eigentum des damit Ausgezeichneten.

IV. Verwaltung des Vereins

§ 7

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- Der Vorstand (§8 11)
- der erweiterte Vorstand (§12 20)
- die Hauptversammlung (§28 35)

§ 8

Der Vorstand

- 1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - a) dem/der Vorsitzenden b) dem/der stellv. Vorsitzenden
 - c) dem/der stellv. Vorsitzenden d) dem/der Kassenwart/in
 - e) dem/der Schriftführer/in f) dem/der Sportwart/in
 - g) dem/der Jugendleiter/in h) dem/der Mitgliedswart/in

die sämtlich voll geschäftsfähig sein müssen. Der Verein wird nach § 26 BGB vertreten durch die/den Vorsitzende/n. Im Verhinderungsfall durch die/den stellv. Vorsitzende/n. Der Verhinderungsfall braucht nicht nachgewiesen werden.

2. Der Vorstand kann die/den Vorsitzende/n oder ein anderes seiner Mitglieder zur Vornahme von Rechtsgeschäften und zu Rechtshandlungen für den Verein ermächtigen. Der/die Kassenwart/in ist im Rahmen des § 16 der Satzung besonderer Vertreter im Sinne des § 30 BGB.

Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

1. Die Wahl erfolgt auf der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, wobei im Rhythmus von einem Jahr in Wahlblöcken gewählt wird:

1. Wahlblock

a) Vorsitzende/r

- c) stelly. Vorsitzende/r
- e) Schriftführer/in
- g) Sportwart/in

2. Wahlblock

- b) stelly. Vorsitzende/r
- d) Kassenwart/in
- f) Jugenleiter/in
- h) Mitgliedswart/in

Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes

Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder

- 2. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen ein Ersatzmitglied wählen.
- 3. Das Amt eines Vorstandsmitglieds endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein.

§ 10

Beschlussfassungen des Vorstandes

- Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf seiner Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder seines durch die Geschäftsordnung zu bestimmenden Vertreters.
- 2. Seine Geschäftsordnung gibt sich der Vorstand selbst.
- 3. Bei seiner Geschäftsführung hat der Vorstand die dem Verein in § 2 dieser Satzung gesetzten Zwecke zu beachten. Seine Vertretungsmacht erstreckt sich nicht auf hiermit unvereinbare Geschäfte.

Zuständigkeit des Vorstandes

- 1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
 - Vorbereitung und Einberufung der Hauptversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
 - Ausführung von Beschlüssen der Hauptversammlung und des erweiterten Vorstandes;
 - Erstellung des Jahresberichtes für die Hauptversammlung;
 - Vorschlag für die Aufstellung eines Haushaltsplanes zur Beschlußfassung durch den erweiterten Vorstand;
 - Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern.
- 2. In allen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung soll der Vorstand die Beschlussfassung des erweiterten Vorstandes beantragen.

§ 12

Der erweiterte Vorstand

- 1. Der erweiterte Vorstand setzt sich aus den Mitgliedern des Vorstandes und den Obleuten der Abteilungen zusammen.
- 2. Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder, darunter fünf Mitglieder des Vorstandes, an der Beschlussfassung teilnehmen. Für die Beschlussfassungen gelten im übrigen die Bestimmungen des § 18 der Satzung entsprechend.

Der erweiterte Vorstand hat vor allem folgende Aufgaben:

- Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr und die Festsetzung der den einzelnen Abteilungen zuzuleitenden Beträgen aus den Haushaltsmitteln des Vereins.
- Aufstellung von Richtlinien für die Unterhaltung und die Benutzung der vereinseigenen oder der von dem Verein genutzten Anlagen und Gebäuden.
- Beschlussfassung über die Streichung von Mitgliedern.
- Beschlussfassung auf Antrag des Vorstandes in Angelegenheiten von besonderer Bedeutung.

§ 14

Der Vorsitzende

- 1. Der erste Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung der zweite Vorsitzende, leitet die Hauptversammlung sowie die Sitzungen des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes. Er beruft den Vorstand oder den erweiterten Vorstand ein, so oft es erforderlich ist oder ein Mitglied des Vorstandes oder des erweiterten Vorstandes es beantragt.
- 2. Für die Einberufung des Vorstandes bedarf es nicht der Einhaltung einer bestimmten Form und einer Mitteilung der Tagesordnung.
- 3. Für die Einberufung des erweiterten Vorstandes ist eine schriftliche Einladung unter Mitteilung der Tagesordnung und die Einhaltung einer Einberufungsfrist von drei Tagen erforderlich. Dies gilt nicht für Sitzungen des erweiterten Vorstandes, die in der Geschäftsordnung als regelmäßige Sitzungen festgelegt sind.
- 4. Einer Sitzung des Vorstandes oder des erweiterten Vorstandes bedarf es nicht, wenn alle Mitglieder des jeweils zuständigen Organs einem Vorschlag schriftlich zustimmen.

§ 15

Der Schriftführer

1. Der Schriftführer leitet den Schriftverkehr. Er führt die Mitgliederlisten.

2. Über die Hauptversammlungen sowie Sitzungen des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes hat er Niederschriften anzufertigen, in die besonders die gefassten Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse aufzunehmen sind.

§ 16

Der Kassenwart

- 1. Der Kassenwart führt die Vereinskasse und führt über Einnahmen und Ausgaben Buch. Er ist als besonderer Vertreter im Sinne des §30 BGB befugt, Gebühren, Beiträge Umlagen und Strafgelder einzuziehen.
- 2. Der Kassenwart ist zur Entgegennahme von Zahlungen für den Verein berechtigt. Zahlungen für den Verein darf er nur in Ausführung von Beschlüssen des Vorstandes oder des erweiterten Vorstandes auf Anweisung des Vorstandes oder aufgrund einer Ermächtigung des Vorstandes leisten. Nähere Einzelheiten kann der Vorstand in seiner Geschäftsordnung festlegen.
- 3. Der Kassenwart hat der Hauptversammlung jährlich einen mit Belegen versehenen Kassenbericht zu erstatten.

§ 17

Der Sportwart

Dem Sportwart unterliegt die Leitung des gesamten sportlichen Betriebes. Er bearbeitet die überfachlichen Sportangelegenheiten und sorgt für ein gutes Einvernehmen zwischen den Abteilungen.

§ 18

Der Jugendleiter

Der Jugendleiter und die Jugendleiterin haben sämtliche Jugendliche des Vereins zu betreuen ohne Rücksicht darauf, welche Sportart betrieben wird. Sie haben im Zusammenwirken mit dem zuständigen Fachausschuss Richtlinien für eine gesunde

körperliche und geistige Ertüchtigung der Jugendlichen herauszuarbeiten, die dem Alter und Reifegrad der betreffenden Gruppe entspricht.

§ 19

entfällt

§ 20

Mitgliedswart

Der Mitgliedswart nimmt die Betreuungsmaßnahmen der Mitglieder vor. Er arbeitet eng mit der oder dem Schriftführer/in zusammen.

§ 21

Kassenprüfung

1. Es sind vier Kassenprüfer zu bestellen, die weder dem Vorstand noch dem erweiterten Vorstand angehören dürfen. Sie werden von der Hauptversammlung anlässlich der Wahl des Vorstandes auf die Dauer von zwei Jahren gewählt wobei im Rhythmus von einem Jahr in Wahlblöcken gewählt wird.

Wahlblock I Kassenprüfer 1 Wahlblock 2 Kassenprüfer 3 Kassenprüfer 2 Kassenprüfer 4

Sie bleiben bis zur Neuwahl von Kassenprüfern im Amt. Eine direkte Wiederwahl ist nur einmal möglich.

- 2. Scheidet ein Kassenprüfer vorzeitig aus, so ist von der nächsten Hauptversammlung für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen ein anderer Kassenprüfer zu wählen.
- 3. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, in angemessenen Zeitabständen, insbesondere vor jeder Hauptversammlung, die Kassenführung und Buchführung durch den Kassenwart zu prüfen und der Hauptversammlung darüber zu berichten. Bei jeder Prüfung haben sie diese in den Büchern zu vermerken und mit ihrer Unterschrift zu versehen.

V. Ausschüsse

§ 22

Festausschuss

- 1. Dem Festausschuss obliegt die Vorbereitung und Durchführung geselliger Veranstaltungen. Für die Aufbringung und Verwendung der dafür erforderlichen Mittel ist er an die Weisungen sowie an Ermächtigungen des Vorstandes gebunden.
- 2. Die Mitglieder des Festausschusses werden von der Hauptversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt, die dabei jeweils auch über die Zahl der Mitglieder des Ausschusses entscheidet. Für die Wahl und die Amtsdauer gelten im übrigen die Bestimmungen über die Wahl der Mitglieder des Vorstandes.

VI. Abteilungen

§ 23

- 1. Die Abteilungen setzen sich aus denjenigen Vereinsmitgliedern zusammen, die sich ihnen zur Ausübung einer bestimmten Turn- und Sportart angeschlossen haben.
- 2. Bei jeder Abteilung ist nach Möglichkeit eine Jugendabteilung mit einem Jugendleiter zu bilden.
- 3. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, sich mehreren Abteilungen anzuschließen.

- 1. Jede Abteilung wird von einem Obmann geleitet, der von der Versammlung der Mitglieder der Abteilung gewählt wird.
- 2. Die Wahl des Obmannes wird wirksam, wenn sie von der Hauptversammlung des Vereins bestätigt wird.

- 1. Die Versammlung der Mitglieder einer Abteilung kann außer den Obmann weitere Mitglieder wählen und sie mit Aufgaben für die Leitung und Verwaltung der Abteilungsangelegenheiten betrauen.
- 2. Die Versammlung der Mitglieder einer Abteilung kann Abteilungssatzungen, Geschäftsordnungen und Spielordnungen sowie die Erhebung besonderer Abteilungsbeiträge und Umlagen beschließen, die zu ihrer Wirksamkeit der Bestätigung durch den Vorstand bedürfen. Sie dürfen der Vereinssatzung nicht im Widerspruch stehen.
- 3. Soweit Satzungen, Geschäftsordnungen und Spielordnungen keine Bestimmungen enthalten sowie in Zweifelsfällen gelten die Bestimmungen der Vereinssatzung.

§ 26

Jedes Mitglied des Vereinsvorstandes ist berechtigt, an Versammlungen der Abteilungen sowie an Sitzungen der Abteilungsvorstände teilzunehmen. Ein Stimmrecht steht dem Mitglied des Vereinsvorstandes dabei nur zu, wenn es zugleich Mitglied der Abteilung bzw. Mitglied des Abteilungsvorstandes ist.

VII. Vereinsstrafen

Ordnungsstrafen

1.	Der erweiterte Vorstand kann auf Antrag des Vorstandes oder einer Abteilung gegen
	ein Mitglied wegen Verstoßes gegen Turn-, Spiel-, Platz- und Hausordnungen sowie
	wegen unsportlichen Verhaltens

- a) Verwarnungen,
- b) Verweise,
- c) Ordnungsstrafen bis zur Höhe von 25,00 (i.W. fünfundzwanzig) Euro,
- d) die Sperrung von der Teilnahme am Übungs- und Sportbetrieb des Vereins bis zur Dauer von 2 Monaten,

androhen und aussprechen

2. Der Ausspruch der Strafe erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der dem betroffenen Mitglied eingeschrieben bekanntzumachen ist.

VIII. Die Hauptversammlung

§ 28

1. Die Versammlungen der Mitglieder sind:

- a) ordentliche Hauptversammlungen,
- b) außerordentliche Hauptversammlungen.

- 2. Die ordentliche Hauptversammlung ist jährlich innerhalb der ersten drei Monate des Kalenderjahres zu berufen.
- 3. Eine außerordentliche Hauptversammlung ist zu berufen, wenn der Vorstand es im Interesse des Vereins für erforderlich hält oder wenn der zehnte Teil der Mitglieder des Vereins oder ohne Rücksicht darauf, ob dieser Bruchteil erreicht wird, mindestens 50 Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen.

Tagesordnung

- 1. Die Tagesordnung jeder ordentlichen Hauptversammlung muss folgende Gegenstände enthalten:
 - a) Genehmigung der Niederschrift über die letzte Hauptversammlung,
 - b) Bericht des Vorstandes über das abgelaufene Geschäftsjahr (Kalenderjahr)
 - c) Kassenbericht des Kassenwartes,
 - d) Entlastung des Vorstandes,
 - e) durch die Satzung vorgeschriebene Wahlen, Neuwahlen und die Bestätigung der Wahl von Abteilungsobmännern.
- 2. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tage der Hauptversammlung schriftlich beim Vorstand beantragen, weitere Gegenstände auf die Tagesordnung zu setzen. Die Ergänzung der Tagesordnung hat der Versammlungsleiter zu Beginn der Hauptversammlung bekanntzugeben.
- 3. Eine Ergänzung der Tagesordnung während der Hauptversammlung ist nur zulässig, wenn sie von dieser mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen beschlossen wird.

- 1. Die Hauptversammlung wird vom ersten Vorsitzenden, im Falle der Verhinderung von dem zweiten Vorsitzenden oder einem anderen Mitglied des Vorstandes, geleitet.
- 2. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, so leitet zunächst das dem Lebensalter nach älteste anwesende Vereinsmitglied die Versammlung, die sodann mit einfacher Mehrheit den Versammlungsleiter wählt.

Stimmrecht

- 1. Stimmberechtigt sind alle anwesenden Vereinsmitglieder, die das sechzehnte Lebensjahr vollendet haben. Bei der Beschlussfassung über eine Erhöhung der Beiträge oder Festsetzung von Umlagen sowie bei der Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins haben jedoch nur diejenigen anwesenden Mitglieder ein Stimmrecht, die voll geschäftsfähig sind.
- 2. Die Ausübung des Stimmrechts durch Bevollmächtige und gesetzliche Vertreter ist nicht zulässig.

§ 33

Form der Abstimmung

- 1. Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen. Eine Abstimmung durch Zuruf ist zulässig, wenn keines der anwesenden Vereinsmitglieder widerspricht.
- 2. Auf Verlangen von mindestens fünf der anwesenden Mitglieder ist die Abstimmung schriftlich und geheim durchzuführen.

§ 34

Beschlussfassung

- 1. Für die Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmengleichheit gilt der zur Abstimmung gestellte Antrag als abgelehnt.
- 2. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegeben gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.
- 3. Stimmen, deren Ungültigkeit der Versammlungsleiter feststellt, gelten als nicht abgegeben.
- 4. Zu einer Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- 5. Eine Änderung des Zweckes des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Vereinsmitglieder beschlossen werden. Die schriftliche Zustimmung der in der Hauptversammlung nicht erschienenen Mitglieder kann nur innerhalb eines Monats gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Beurkundung von Beschlüssen der Hauptversammlung

Die über eine Hauptversammlung aufgenommene Niederschrift (§ 15 Abs. 2) ist außer von dem Schriftführer von dem Leiter der Versammlung zu unterzeichnen. Waren mehrere Leiter der Versammlung tätig, so unterzeichnet der letzte Versammlungsleiter die gesamte Niederschrift.

IX. Vereinsblatt

§ 36

Ein Vereinsblatt ist die von dem Verein herausgegebene Zeitung. Solange oder sofern diese nicht herausgegeben wird, erfolgt die Veröffentlichung des Vereins in der Leine-Zeitung.

X. Auflösung des Vereins

- 1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck einberufenen Hauptversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
- 2. Sofern die Hauptversammlung nichts anderes beschließt, sind der erste und der zweite Vorsitzende die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.
- 3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den LSB (Landessportbund Niedersachsen e.V.), der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Neustadt, den 20. März 2015

Anmerkung:

Die Satzungsänderungen zu § 4 Ziffer 7 und § 21 Ziffer 1 wurden gemäß Protokoll am 22.04.2005 - einstimmig - genehmigt.

Die Satzungsänderungen zu § 8 Ziffer 1, § 9 Ziffer 1, § 19 und § 20 wurden gemäß Protokoll am 20.03.2015 - einstimmig - genehmigt.